

Herr  
Rechtsanwalt  
lic. iur. Christian Michel  
Breitenstrasse 16  
8852 Altendorf

E-Mail sandro.patierno@sz.ch  
Direktwahl 041 819 21 00  
Datum 31. Januar 2025

## Vorprüfung Revision des Abwasserreglements der Gemeinde Tuggen

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Michel

Sie haben dem Umweltdepartement mit Schreiben vom 10. Dezember 2024 die Unterlagen zur Revision des Abwasserreglements der Gemeinde Tuggen eingereicht. Für die Vorprüfung von Abwasserreglementen ist seit dem 1. Juli 2008 das Umweltdepartement zuständig.

Zum Entwurf des revidierten Reglements nehmen wir wie folgt Stellung:

### 1. Vorbemerkungen

- a) Eine Vorprüfung des genannten Reglements ist durch das kantonale Recht nicht vorgeschrieben und erfolgt fakultativ. Zuständig ist das Umweltdepartement.
- b) Die nachstehenden Ergebnisse sind folgendermassen unterschieden:
  - Vorbehalte (**V**) bedeuten, dass diese Regelung in der vorgelegten Form dem Regierungsrat nicht zur Genehmigung beantragt werden könnte.
  - Empfehlungen (**E**) weisen auf Unklarheiten hin und bedürfen einer näheren Prüfung oder ergänzender Angaben.
  - Hinweise (**H**) dienen der allgemeinen Erläuterung.
- c) Das Ergebnis der Vorprüfung bindet weder den Regierungsrat im Genehmigungsverfahren noch allfällige Beschwerdeinstanzen in späteren Rechtsmittelverfahren.
- d) Gegenstand der Vorprüfung bildet: Entwurf Abwasserreglement vom 19. März 2024.

### 2. Allgemeines

- a) Vorgeschichte zur Revision:

Das geltende Abwasserreglement der Gemeinde Tuggen datiert vom 12. Dezember 2003. Es entspricht nicht mehr den heutigen Gegebenheiten und Anforderungen, welche an ein Reglement gestellt werden. Nebst diesen Anpassungen soll neu auf den einmaligen Erschliessungsbetrag verzichtet werden.

b) Preisüberwachungsgesetz vom 20. Dezember 1985 (PüG, SR 942.20):

Reglemente, die eine Gebührenordnung enthalten oder eine Gebührenerhöhung vorsehen, sind nach Art. 14 PüG durch die Gemeinde vorgängig dem Preisüberwacher zu unterbreiten. Wird allein die bisher vom Gemeinderat festgesetzte Gebühr unverändert ins Reglement übernommen, so kann auf die Anhörung des Preisüberwachers verzichtet werden. Ist jedoch mit der Festlegung der Gebühr eine Erhöhung oder Senkung verbunden, so ist das aufgrund der Vorprüfung bereinigte Reglement vor der Gemeindeversammlung dem Preisüberwacher, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern zuzustellen. Es sind die entsprechenden Berechnungsgrundlagen mitzuliefern. In Bericht und Antrag an die Gemeindeversammlung ist anzufügen, dass der Preisüberwacher angehört wurde und wie eine allfällige Empfehlung umgesetzt wird.

c) Nach erfolgreicher Volksabstimmung sind dem Regierungsrat für das Genehmigungsverfahren einzureichen:

- Bericht und Antrag des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung;
- Ergebnis der Abstimmung;
- drei bereinigte und von Gemeindepräsident und Gemeindeschreiber unterzeichnete Reglemente zur Anbringung des Genehmigungsvermerks durch den Regierungsrat;
- Korrespondenz mit dem Preisüberwacher.

### 3. Einzelbemerkungen

#### Allgemeines (H)

Der Entwurf des neuen Abwasserreglements der Gemeinde Tuggen wurde mehrheitlich auf Basis des neuen Musterreglements (publizierte Version vom 01. Juni 2023) vom Kantons Schwyz erarbeitet, was insgesamt sehr zu begrüssen ist. Verschiedene Artikel wurden auf die Bedürfnisse der Gemeinde Tuggen angepasst.

Die Änderungen umfassen zum Teil textliche Anpassungen und Umformulierungen im Sinne einer Konkretisierung für die Gemeinde Tuggen, Änderungen in der Gliederung oder inhaltliche Anpassungen und Streichungen, weil gewisse Themen (z. B. Eisenbahnverkehr) in der Gemeinde Tuggen keine Rolle spielen. Diese Änderungen sind dementsprechend aus Sicht Gewässerschutz nicht relevant.

Eine der massgebenden Änderung im Vergleich zum Musterreglement ist die Streichung des einmaligen Erschliessungsbeitrages und die Ermittlung der Benutzungsgebühren auf Basis des Gebäudevolumens in m<sup>3</sup>. Des Weiteren wird in der Gemeinde Tuggen keine Unterscheidung von verschmutztem und nicht verschmutztem Abwasser vorgenommen. Die Anschlussgebühren werden einzig durch die Berechnung der Gebäudekubatur in (m<sup>3</sup>) für Neubauten mit Schmutz- **und** Meteorwasseranschluss oder Schmutz- **oder** Meteorwasseranschluss berechnet.

#### Art. 6 (H)

Der Satz müsste wie folgt lauten: «Die Gemeinde kann durch Beschluss *des* Gemeinderates *und* nach Massgabe des GEP ...».

Was die Unentgeltlichkeit angeht, stellt sich die Frage, ob hierbei Probleme entstehen könnten, insbesondere bei neueren Leitungen. Allerdings ist wohl davon auszugehen, dass diese gleich durch die Gemeinde erstellt werden und nicht mehr durch Private.

#### Art. 21 Abs. 3 (E)

Wir empfehlen die folgende Textpassage aus dem Musterreglement im Reglement zu belassen: «Die Entfernung einer allfälligen Überdeckung geht zu Lasten des Grundeigentümers.» Die Gemeinde wird dadurch geschützt, falls eine bestehende Überdeckung zurückgebaut werden muss und somit klar ist, dass der Rückbau zu Lasten des Grundeigentümers zu erfolgen hat und nicht auf Kosten der Gemeinde.

Art. 21 Abs. 5 (H)

Wir weisen darauf hin, dass es bereits des Öfteren Streitigkeiten gab, wer die Kosten des Kanalfernsehens zu tragen hatte.

Art. 23 Abs. 5 (H)

Wir begrüssen die Änderung, da damit geklärt wird, dass die Zugänglichkeit jederzeit gewährleistet werden muss. Zu bedenken gilt es hier die Haftungsfrage, welche allerdings auch ohne hier explizit erwähnt zu sein, lösbar sein dürfte. Jedoch wäre es durch die zusätzliche Formulierung des Musterreglements wohl klarer.

Art. 27 Abs. 2 (H)

Der Nachteil einer fehlenden Unterscheidung zwischen verschmutztem und nicht verschmutztem Abwasser ist, dass so kein Anreiz für Versickerungsmassnahmen auf dem Grundstück geschaffen werden, da die Gebühr nicht auf Basis einer abflusswirksamen Fläche kalkuliert wird. Es ist im Prinzip egal, welche Flächenanteile in m<sup>2</sup> mit Anschluss an die Regenwasserkanalisation entwässern.

Art. 28 (V)

Es fehlen – im Gegensatz zum derzeit geltenden Reglement (Art. 28 Abs. 2 Bst. c) – die pauschalen Gebühren gemäss § 32 Abs. 4 EGzGSchG (SRSZ 712.110) für öffentliche sowie private Strassen und Plätze, die zusammenhängend eine Fläche von mehr als 500 m<sup>2</sup> ergeben. Hierbei spielt es keine Rolle, ob es sich um verschmutztes oder unverschmutztes Abwasser handelt.

Anhang (E)

Zudem ist im neuen Anhang zwar eine Ziff. 1 «Neubauten» aufgeführt, eine weitere Ziffer mit bspw. «bestehende Bauten» existiert allerdings nicht. Wir gehen aufgrund der Bestimmungen in Art. 27 davon aus, dass diese vergessen gegangen ist, bzw. die Auflistung etwas unglücklich ausgefallen ist, da impliziert wird, dass noch etwas kommen sollte. Wir verstehen Art. 27 Abs. 6 so, dass die Gebührenhöhen für bestehende Bauten, die neu angeschlossen werden, 50 % der Gebühren für Neubauten betragen. Insofern wäre die Regelung vorhanden, allerdings scheint die Auflistung im Anhang unvollständig. Wir empfehlen daher, diese anzupassen.

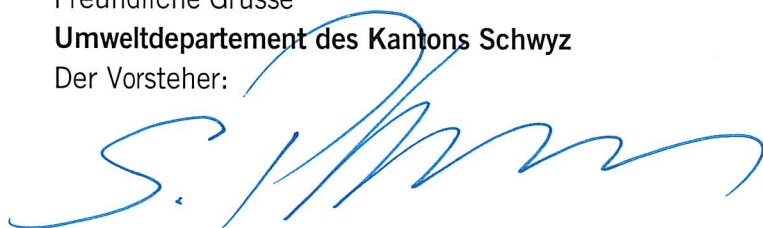
Es stellt sich zudem die Frage, was mit dem folgenden Satz genau gemeint ist: «Der Ansatz des Einwohnergleichwertes gemäss Art. 28 Abs. 2 beträgt Fr. 160.00.» Was ist damit genau gemeint? Heisst das je EGW oder wie ist das zu verstehen? Hier wäre eine klarere Formulierung wünschenswert.

Das Umweltdepartement erachtet hiermit die Vorprüfung als abgeschlossen.

Freundliche Grüsse

**Umweltdepartement des Kantons Schwyz**

Der Vorsteher:



Sandro Patierno  
Landesstatthalter